

Verordnung über die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung

514.103

vom 15. Februar 1995 (Stand am 1. Juli 1995)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 158 Absatz 2^{bis} der Militärorganisation¹⁾,
verordnet:

Art. 1 Beschaffungsarten

Soweit die Beschaffung nicht in anderen Erlassen geregelt ist, werden Gegenstände der persönlichen Ausrüstung entweder dezentral durch die Kantone gegen Vergütung durch den Bund oder zentral durch die Gruppe für Rüstungsdienste (GRD) beschafft.

Art. 2 Wirtschaftlichkeit

Die Kantone und die GRD sorgen für eine wirtschaftliche Vergabe ihrer Aufträge.

Art. 3 Beschaffung

¹ Für die zentrale Beschaffung ermittelt die Kriegsmaterialverwaltung den Bedarf an Ausrüstungsgegenständen und erstellt für die GRD die notwendigen Grössensortimente. Als Grundlage für die Ermittlung des Bedarfs dienen die Zahl der auszurüstenden Rekruten und Kader, der Jahresbedarf für den Ersatz von Ausrüstungsgegenständen sowie der Stand der Reserven.

² Die dezentrale Beschaffung durch die Kantone richtet sich nach der Zahl der ausgehobenen Rekruten, die im Durchschnitt der letzten fünf Jahre in ihrem Gebiet für diensttauglich erklärt worden sind.

³ Die Beschaffung wird im einzelnen in Verwaltungsvereinbarungen zwischen der GRD und den Kantonen geregelt.

Art. 4 Entschädigungen

¹ Die GRD legt die Entschädigungen, die den Kantonen für die von ihnen beschafften Gegenstände der persönlichen Ausrüstung zu leisten sind, periodisch im Einvernehmen mit den Kantonen fest. Sie stützt sich dabei auf mittlere Marktpreise und Zeitstudien.

² Die Kantone tragen ihren Verwaltungsaufwand selbst.

AS 1995 834

¹⁾ SR 510.10

Art. 5 Schlussbestimmungen

¹ Das Eidgenössische Militärdepartement vollzieht diese Verordnung.

² Der Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1954¹⁾ über die Beschaffung der Mannschaftsausrüstung wird aufgehoben.

³ Diese Verordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

¹⁾ [AS 1954 1077]